



Allgemeine Einkaufsbedingungen

A&T Manufacturing GmbH

Flagbalger Straße 5
26954 Nordenham

§ 1 Geltungsbereich

1. Die nachfolgenden Allgemeinen Einkaufsbedingungen sind Bestandteil sämtlicher von uns mit dem Lieferanten und Auftragnehmer (beide nachfolgend "Lieferant" genannt) geschlossenen Verträge.
2. Abweichende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Lieferanten werden, auch soweit sie uns bekannt geworden oder z.B. in Angeboten oder Auftragsbestätigungen mitgeteilt sind, nicht Vertragsbestandteil und finden keine Anwendung auf den Vertrag auch wenn wir Ihnen nicht gesondert widersprechen.
3. Diese Einkaufsbedingungen gelten auch für alle derzeitigen und zukünftigen Geschäfte, soweit nicht abweichende Bedingungen ausdrücklich vereinbart wurden.

§ 2 Erfüllungsort

Erfüllungsort für sämtliche vom Lieferanten zu erbringenden Lieferungen / Leistungen ist die von uns jeweils angegebene Empfangsstelle.

§ 3 Gerichtsstand

1. Gerichtsstand ist Nordenham.
2. Es gilt ausschließlich das in der Bundesrepublik Deutschland geltende Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.

§ 4 Angebot des Lieferanten

1. Die Angebote des Lieferanten sind für uns unverbindlich und unentgeltlich abzugeben.
2. Der Lieferant hat sich in seinen Angeboten bezüglich Menge, Beschaffenheit und Ausführung an unsere Anfrage/ Ausschreibung zu halten und auf etwaige Abweichungen ausdrücklich schriftlich hinzuweisen.

§ 5 Bestellung von A & T

1. Unsere Bestellungen und sonstige Erklärungen sind für uns nur verbindlich, wenn wir sie schriftlich abgegeben haben.
2. Der Lieferant ist verpflichtet, innerhalb von zwei Arbeitszähltagen die Annahme schriftlich zu bestätigen oder abzulehnen.
3. Der Inhalt des Kaufvertrages (Bestätigung der Bestellung und der AEB) bestimmt sich grundsätzlich ausschließlich nach unserem schriftlichen Bestellschreiben. Sollten in der Annahmeerklärung oder dem Bestätigungsschreiben des Lieferanten eine Änderung gegenüber unserer Bestellung enthalten sein oder zusätzliche Vertragsbindungen eingeführt werden, hat der Lieferant darauf ausdrücklich hinzuweisen. Änderungen werden nur dann wirksamer Vertragsbestandteil, wenn sie von uns ausdrücklich schriftlich anerkannt werden.

§ 6 Allgemeine Lieferungs- und Leistungsverpflichtung

1. Der Lieferant hat seine Lieferungen und Leistungen entsprechend den vertraglichen Vereinbarungen, mangelfrei und dem jeweiligen Produkt entsprechend verpackt zu werden und Vertrags- und termingerecht an die in der Bestellung aufgeführte Lieferanschrift zu liefern.
2. Der Lieferant hat uns unverzüglich, spätestens jedoch mit vollständiger Zahlung des vereinbarten Preises unbeschränktes und unbelastetes Eigentum an den gelieferten Sachen zu übertragen. Der Lieferant steht dafür ein, dass Urheber- und sonstige Schutzrechte Dritter der Lieferung / Leistung an uns und unserer Nutzung sowie eventuellen Weiterveräußerungen dieser Lieferung / Leistung nicht entgegenstehen.

§ 7 Verpackung, Versand, Annahme

1. Der Lieferant hat auf eigene Kosten für eine geeignete Verpackung zu sorgen.
2. Jeder Sendung ist ein Lieferschein, der die Angaben, wie unsere Bestellnummer, Versandmenge und der genauen Warenbezeichnung beizufügen, inkl. vertraglich vereinbarte Lieferdokumente.
3. Sollte einzelvertraglich die Lieferung "ab Werk" vereinbart sein, ist der Lieferant verpflichtet, den frachtgünstigsten Transportweg zu wählen und richtig auf dem Lieferschein zu deklarieren.
4. Der Versand hat in allen Fällen an die in der Bestellung angegebene Lieferanschrift zu erfolgen.

§ 8 Sachmängel/ Gewährleistung

1. Der Lieferant ist allein verantwortlich, dass die Liefergegenstände frei von Sach- und Rechtsmängeln sind.
2. Wir sind berechtigt, die Liefergegenstände nach dem Übergang des Eigentums einer Warenprüfung zu unterziehen und dann erforderliche Mängelrügen zu erstellen.

Für die kaufmännische Untersuchungs- und Rügepflicht gelten die gesetzlichen Vorschriften (§§ 377, 381 HGB) mit folgender Maßgabe:

Unsere Untersuchungspflicht beschränkt sich auf Mängel, die bei unserer Wareneingangskontrolle unter äußerlicher Begutachtung einschließlich der Lieferpapiere offen zu Tage treten (z.B. Transportbeschädigungen, Falsch- und Minderlieferung) oder bei unserer Qualitätskontrolle im Stichprobenverfahren erkennbar sind. Im Übrigen kommt es darauf an, inwieweit eine Untersuchung unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls nach ordnungsgemäßigem Geschäftsgang tunlich ist. Unsere Rügepflicht für später entdeckte Mängel bleibt unberührt. Unbeschadet unserer Untersuchungspflicht gilt unsere Rüge (Mängelanzeige) jedenfalls dann als unverzüglich und rechtzeitig, wenn sie innerhalb von 5 Arbeitstagen ab Entdeckung bzw., bei offensichtlichen Mängeln, ab Lieferung abgesendet wird.

3. Soweit keine abweichende schriftliche Vereinbarung getroffen ist, verjähren die Mängelansprüche für die Liefergegenstände 24 Monate nach Übergang des Eigentums.

4. Die gesetzlichen Mängelansprüche stehen uns ungekürzt zu. Der Lieferant hat nach unserer Wahl unverzüglich und unentgeltlich Nachbesserung oder Ersatzlieferung zu leisten. Dem Lieferanten stehen dabei maximal zwei Nacherfüllungsversuche zu. Ist der Lieferant nach unserer Mängelanzeige erkennbar nicht willens oder nicht in der Lage die Nacherfüllung so rasch zu leisten, wie dies zu Abwehr unverhältnismäßig großer Schäden erfolgreich ist, haben wir das Recht, den Mangel selbst oder durch Dritte beseitigen zu lassen und Ersatz der notwendigen Kosten und Aufwendungen zu verlangen. Das Gleiche gilt, wenn der Lieferant den Mangel nach erfolglosem Ablauf einer von uns schriftlich gesetzten Frist nicht beseitigt hat.

§ 9 Zutrittsrechte und Auskunftserteilung

Der Lieferant verpflichtet sich, dem Auftraggeber und allen Aufsichtsbehörden (z.B. EASA, Luftfahrtbundesamt, etc.) nach Voranmeldung Zutritt zu den Fertigungs-, Lager-, Mess- und Prüfstätten je nach Auftragsumfang zu gewähren. Des Weiteren verpflichtet sich der Lieferant zu einer umfassenden Auskunftspflicht und gewährt dem Auftraggeber und den Aufsichtsbehörden Einsicht in die relevanten Fertigungs- und Qualitätsdokumente.

§ 10 Termine und Fristen

1. Angegebene Liefer- und Fertigstellungstermine sind verbindlich einzuhalten. Der Lauf der mit dem Lieferanten vereinbarten Fristen beginnt, wenn nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde, mit Vertragsabschluss. Die Liefer- und Fertigstellungstermine gelten als eingehalten, wenn die Lieferung und Leistung zu den vereinbarten Terminen bzw. innerhalb der vereinbarten Lieferfristen in vertragsgemäßen Zustand bei uns eingegangen und Gewährleistungen bis zum Ablauf dieser Fristen aufgeführt sind.

2. Wird die Überschreitung eines Termins erkennbar, hat uns der Lieferant unverzüglich über den Grund und die voraussichtliche Dauer der Überschreitung schriftlich zu unterrichten. Bei Verstößen gegen diese Informationspflicht hat der Lieferant allen daraus entstehenden Schaden zu ersetzen. Ansprüche aufgrund Verzugs des Lieferanten, der durch die rechtzeitige Information nicht ausgeschlossen wird, bleiben unverändert.

3. Dem Lieferanten ist bekannt, dass die Einhaltung der Liefer- und Leistungszeit für uns von vertragswesentlicher Bedeutung ist. Im Falle des Verzuges ist die Lieferung / Leistung für uns häufig nicht mehr von Interesse, so dass wir dann auch ohne Nachfristsetzung die Annahme der Leistung ablehnen und vom Vertrag zurücktreten oder Schadensersatz statt Leistung verlangen können.

§ 11 Vertragsstrafe

1. Im Falle eines Liefer- oder Leistungsverzuges des Lieferanten schuldet der Lieferant eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,5 % des Preises der jeweiligen Lieferung und / oder Leistung pro Arbeitstag, mit der sich der Lieferant in Verzug befindet, im Ganzen werden jedoch höchstens 40 Verzugsarbeitstage gelten gemacht.

2. Mit der Zahlung der Vertragsstrafe ist für den Lieferanten keine Entlassung aus der Lieferverpflichtung verbunden.

§ 12 Zurückweisungsbefugnis bei Verstößen gegen die Liefervorschriften und höherer Gewalt

1. Wir können die Annahme der Lieferung / Leistung verweigern, wenn und solange ein Ereignis höherer Gewalt oder sonstige unvorhersehbare, außerhalb unserer Einflussmöglichkeit liegende Umstände uns die Entgegennahme des Liefer- und Leistungsgegenstandes unmöglich oder unzumutbar machen. In einem solchen Fall hat der Lieferant den Liefer- und Leistungsgegenstand auf seine Kosten und Gefahr zu lagern und nach unserer Mitteilung, dass das Annahmehindernis entfallen ist, unverzüglich unter Beachtung der vorgenannten Bestimmungen anzuliefern.

§ 13 Preise

1. Die Preise sind effektive Höchstpreise und verstehen sich "Frei Verwendungsstelle".

2. Etwaige Zusatzleistungen des Lieferanten sind nur dann zu vergüten, wenn dies ausdrücklich und schriftlich vereinbart ist.

§ 14 Rechte Dritter

1. Der Lieferant garantiert, dass weder durch die Lieferung noch durch die Verwendung der gelieferten Sache Rechte Dritter, insbesondere gewerbliche Schutzrechte, verletzt werden. Dies gilt auch für ausländische Schutzrechte, es sei denn, dem Lieferanten war nicht bekannt, dass die Ware in den Geltungsbereich dieses Schutzrechtes geliefert werden würde.

2. Der Lieferant verpflichtet sich, uns unverzüglich Mitteilung zu machen, falls an einem Liefergegenstand Rechte Dritter, z.B. gewerbliche Schutzrechte, Patent- oder Gebrauchsmusterschutz geltend gemacht werden.

3. Der Lieferant stellt uns von sämtlichen Verbindlichkeiten frei, die dadurch entstehen, dass eine gelieferte Sache mit Rechten Dritter belastet ist.

4. Weitergehende gesetzliche Rechte bleiben unberührt.

§ 15 Rechnung und Zahlung

1. Über jede Lieferung oder Leistung hat der Lieferant eine Rechnung getrennt von der Sendung einzureichen. Die Rechnung muss im Wortlaut mit den Bestellbezeichnungen übereinstimmen, unsere Bestellnummer enthalten und mit der gelieferten Menge übereinstimmen. Rechnungen, die diese Daten nicht enthalten, werden von uns zurückgesandt und begründen keine Fälligkeit. Die Frist für die Bezahlung der Rechnung beginnt mit dem Werktag, der dem Eingang einer ordnungsgemäßen und prüfbaren Rechnung oder der Übernahme der Ware bzw. Leistung folgt – je nachdem, welches Datum das spätere ist. 2. Der Zahlungsausgleich erfolgt nach Eingang einer ordnungsgemäßen Rechnung und entsprechend den vertraglichen Vereinbarungen

§ 16 Unterlagen, Zeichnungen, Muster, Daten

1. Alle Unterlagen, Zeichnungen, Muster und sonstige Daten, die wir dem Lieferanten zur Verfügung stellen, bleiben unser Eigentum. Der Lieferant darf diese nur zur Bearbeitung des Angebotes und zur Ausführung der bestellten Lieferungen oder Leistungen verwenden. Er hat sie sorgfältig zu verwahren und vor dem Zugriff Dritte zu schützen. Der Lieferant darf die vorgenannten Unterlagen und Daten ohne vorherige schriftliche Einwilligung von uns nicht für vertragsfremde Zwecke verwenden, vervielfältigen oder Dritten zugänglich machen.

§ 17 Datenschutz

1. Der Lieferant ist damit einverstanden, dass wir die ihn betreffenden Daten elektronisch speichern und diese Daten nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen für unsere betrieblichen Zwecke verarbeiten und verwenden.